



Wie soll mit an COVID-19 Verstorbenen umgegangen werden?

Verstorbene, die an COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) erkrankt waren, stellen aus hygienischer Sicht keine über die allgemeine Infektionsgefährdung hinausgehende, zusätzliche Gefahr für den Umgang dar, solange die jeweils geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und die Standardhygienemaßnahmen beim Umgang mit Verstorbenen eingehalten werden (siehe auch BGI 5026 „Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen“, DIN EN 15017 „Bestattungsdienstleistungen“, TRBA 130 und §7 der BestV).

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass jeder Verstorbene Träger von Krankheitserregern und damit potentiell infektiös sein kann. Aus diesem Grund ist beim Umgang mit einem Verstorbenen stets die nach §6 BestV vorgegebene Schutzkleidung erforderlich.

Zur Standardhygiene gehört:

- Das Tragen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (flüssigkeitsdichte Schürze, Kittel, Mund-Nasen- und Augenschutz)
- Das Tragen von Einmalhandschuhen, hygienische Händedesinfektion nach dem Ablegen der Einmalhandschuhe
- Das Tragen von Atem- und Spritzschutz (FFP2-Maske) bei der Gefahr der aerogenen Übertragung (z. B. Tätigkeit des Einbalsamierens mit Gefahr der Aerosolbildung).

Nach Rücksprache mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) wird die Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) geteilt, dass es sich bei an COVID-19 Verstorbenen zwar um infektiöse, jedoch nicht um hochkontagiöse Leichname handelt.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Daten dazu vorliegen, ob ein begründetes Infektionsrisiko beim Umgang mit an COVID-19-Verstorbenen besteht, sollte aus Vorsichtsgründen in der Todesbescheinigung die Kennzeichnung als „infektiöse Leiche“ erfolgen. Dies zieht die nach § 7 Bestattungsverordnung (BestV) erforderlichen Maßnahmen nach sich.

Der Tod an COVID-19 ist zudem nach § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig.

Von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Versorgung des Leichnams, die mit der Gefahr einer Aerosolbildung (insbesondere Tätigkeit der Einbalsamierung) einhergehen, ist Abstand zu nehmen.

Einige Bestattungsriten und die Bestattungskulturen verschiedener Religionen und Weltanschauungen stehen den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen gegensätzlich gegenüber. Rituelle Waschung sind möglichst zu vermeiden und wenn, dann nur unter erhöhter PSA (s.o.) vorzunehmen. Von Einbalsamierungen oder der Abschiednahme am offenen Sarg ist abzuraten

Obwohl der Infektionsschutz vorrangig ist, sind die Anforderungen und Wünsche der Religionen und Weltanschauungen jedoch zu respektieren und es sollte alles organisatorisch Erforderliche getan werden, um diesen - soweit risikolos möglich - zu begegnen.